

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

103. Stück, 31.05.1928

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

 XLV. Band. (Ausgegeben den 31. Mai 1928.) 103. Stück.

Inhalt:

 Nr. 155. Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg vom
25. Mai 1928.

Nr. 155.

 Besoldungsgesetz für den Freistaat Oldenburg.
Oldenburg, den 25. Mai 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung
des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg,
was folgt:

I. Planmäßige Beamte.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

(1) Die planmäßigen Beamten (Zivilstaatsdiener)
erhalten ein Grundgehalt und einen Wohnungsgeldzu-
schuß. Daneben erhalten sie, soweit es in diesem Gesetz
bestimmt oder zugelassen ist, Kinderzuschläge, Gebühren-
anteile und Aufwandsentschädigungen.

(2) Die Gendarmen und die Angehörigen der Ordnungspolizei gelten als Beamte im Sinne dieses Gesetzes, soweit nicht anderes bestimmt ist.

2. Grundgehalt.

§ 2.

(1) Das Grundgehalt wird den planmäßigen Beamten nach der beigefügten Besoldungsordnung (Anlage 1) gewährt. Es steigt, soweit es nicht ein festes Gehalt ist, nach Dienstaltersstufen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Endgrundgehalts. Die Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

(2) Auf das Aufrücken im Grundgehalte haben die planmäßigen Beamten einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein Disziplinarverfahren auf Enthebung vom Amt unter Belassung der Hälfte der Besoldung als Wartegeld oder auf Entfernung aus dem Dienst oder wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt ein strafgerichtliches Verfahren zur Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens und wird binnen dreier Monate nach Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens wegen der nämlichen Tatsachen ein im Satz 2 bezeichnetes Disziplinarverfahren eingeleitet, so ruht der Anspruch auch während der Zwischenzeit. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

§ 3.

(1) Das Besoldungsdienstalter der planmäßigen Beamten beginnt mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen planmäßigen Stelle, soweit in diesem Gesetze

oder in den Ausführungsbestimmungen dazu nicht anderes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgrundgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Grundgehaltsstufen zu rechnen.

(2) Als Tag der planmäßigen Anstellung gilt der Tag, von dem an das Dienst Einkommen der Stelle bezogen wird. Durch den Haushalt neu geschaffene Stellen können, auch wenn die Besetzung später ausgesprochen wird, bereits mit Wirkung vom Beginne des Rechnungsjahres an verliehen werden, sofern der Beamte die Geschäfte der neu geschaffenen oder einer anderen gleichartigen Stelle bereits von diesem Zeitpunkt an versehen hat.

(3) Das Besoldungsdienstalter der Gendarmen und der Angehörigen der Ordnungspolizei wird, auch in den Fällen des § 7, vom Staatsministerium geregelt.

§ 4.

(1) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist von der Zeit, die im nicht planmäßigen Beamtenverhältnisse zwischen dem Beginne des Vergütungsdienstalters und der ersten planmäßigen Anstellung verbracht worden ist, der Teil auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, der fünf Jahre, bei Versorgungsanwärtern vier Jahre übersteigt.

(2) Den Versorgungsanwärtern wird bei der ersten planmäßigen Anstellung, wenn sie im Heere, in der Marine, in der Schutzpolizei oder beim Reichswasserschutz

- a) acht Jahre oder weniger gedient haben, die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit bis zu einem Jahre,
- b) über acht Jahre gedient haben, außerdem die nachfolgende Dienstzeit im Heere, in der Marine, in der Schutzpolizei oder beim Reichswasserschutz, soweit sie und die nachfolgende Zivildienstzeit acht

Jahre übersteigt, mit der darüber hinausgehenden Zeit, höchstens aber mit weiteren fünf Jahren auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

(3) Treten Versorgungsanwärter erstmals in eine andere Besoldungsgruppe über, so wird ihr Besoldungsdienstalter in der neuen Besoldungsgruppe nach Abs. 2 festgesetzt, wenn nicht die Anwendung des § 7 günstiger wirkt.

(4) Die vor dem vollendeten 17. Lebensjahre liegende Dienstzeit im Heere oder in der Marine bleibt außer Betracht, soweit es sich nicht um eine tatsächlich geleistete Kriegsdienstzeit handelt.

(5) Die nach Abs. 1 und die nach Abs. 2 bis 4 anzurechnende Zeit wird nebeneinander angerechnet.

§ 5.

Das Besoldungsdienstalter der auf Grund des Beamten Scheins angestellten schwerkriegsbeschädigten Beamten ist angemessen zu verbessern. Eine entsprechende Verbesserung kann auch anderen schwerkriegsbeschädigten Beamten gewährt werden.

§ 6.

(1) Ob und inwieweit zum Ausgleich von Härten in Einzelfällen die Dienstzeit in einem anderen Zweige des Staatsdienstes, die Zeit im Dienste des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Tätigkeit eines Offiziers oder Dedoffiziers, oder die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsbeamtenverhältnisses auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden kann, bestimmt das Staatsministerium.

(2) Die Anrechnung der Zeit, die nicht im Verhältnis eines Beamten des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffent-

lichen Rechts oder eines Offiziers oder Dedoffiziers verbracht ist, darf vier Jahre nicht übersteigen. Besteht ein dringendes dienstliches Bedürfnis für die Gewinnung des Beamten, so kann darüber hinausgegangen werden.

§ 7.

(1) Beim Uebertritt aus einer Besoldungsgruppe in eine andere mit gleichem oder höherem Endgrundgehalt erhält der Beamte in der neuen Besoldungsgruppe stets den gegenüber seinem bisherigen Grundgehaltsätze nächsthöheren Satz. Diesen Grundgehaltsatz bezieht er zwei Jahre lang. Wäre er jedoch in der früheren Besoldungsgruppe bereits vor Ablauf dieser Zeit in die nächsthöhere Dienstaltersstufe aufgestiegen und damit zu einem Grundgehaltsätze gelangt, der über den ihm in der neuen Besoldungsgruppe gewährten hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er auch in der neuen Besoldungsgruppe zu derselben Zeit in die folgende Dienstaltersstufe. Hierbei sind die ruhegehaltsfähigen Stellenzulagen, die der Beamte in der bisherigen Besoldungsgruppe bezogen hat oder in der neuen Besoldungsgruppe beziehen wird, dem Grundgehaltsätze hinzuzurechnen. Bei Verleihung einer Stellenzulage ohne Wechsel der Besoldungsgruppe wird das Besoldungsdienstalter nicht geändert. Beim Uebertritt aus einer Stelle der Besoldungsgruppe A 2 a ohne die ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 1200 *R.M.* in eine Stelle der Besoldungsgruppe A 1 wird das Besoldungsdienstalter so festgesetzt, wie wenn dem Beamten zunächst diese Stellenzulage verliehen worden wäre. Beim Uebertritt aus einer Stelle der Besoldungsgruppe A 4 b ohne die ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 700 *R.M.* in eine Stelle der Besoldungsgruppe A 3 a oder einer höheren Besoldungsgruppe wird das Besoldungsdienstalter so festgesetzt, wie wenn dem Beamten zunächst diese Zulage gewährt worden wäre.

(2) Beim Uebertritt aus der Besoldungsgruppe A 8 in die Besoldungsgruppe A 6 wird das Besoldungsdienstalter nicht gekürzt.

(3) Tritt ein Beamter in eine Besoldungsgruppe mit einem niedrigeren Endgrundgehalt über, so wird das neue Besoldungsdienstalter vom Staatsministerium festgesetzt.

§ 8.

Ist ein Beamter aus einer planmäßigen Stelle im Staatsdienste freiwillig ausgeschieden oder ist sein früheres Beamtenverhältnis durch Dienstentlassung gelöst worden, so wird im Falle seiner Wiederanstellung bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und des Dienst Einkommens der neuen Stelle auf das frühere Besoldungsdienstalter und das frühere Dienst Einkommen in der Regel keine Rücksicht genommen. Beamte, die ihre Stelle freiwillig aufgeben, sind hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Beamten, die wegen mangelnder Dienstfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, muß im Falle ihrer späteren Wiederanstellung die frühere Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden.

§ 9.

(1) Der Beamte ist von der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Die Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

3. Wohnungsgeldzuschuß.

§ 10.

(1) Die planmäßigen Beamten erhalten einen Wohnungsgeldzuschuß nach der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung.

(2) Ueber die Erhöhung des Hundertsatzes des auszahlenden Wohnungsgeldzuschusses wird im Finanzgesetz Bestimmung getroffen.

(3) Verheiratete weibliche Beamte erhalten den Wohnungsgeldzuschuß zur Hälfte. Sie erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß, wenn der Ehemann Beamter oder Angestellter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

(4) Ledige Angehörige der Ordnungspolizei, denen kasernenmäßige Unterkunft gewährt wird, erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß, soweit vom Staatsministerium nicht anderes bestimmt wird.

(5) Beamte, die im Staatsdienste nur ein Nebenamt bekleiden, erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß.

(6) Beamten, die gleichzeitig auch eine Stelle im Dienste des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts bekleiden, wird vom Wohnungsgeldzuschusse nur der Teilbetrag gewährt, der dem Anteil des aus der Staatskasse gezahlten Grundgehalts an dem Gesamtgrundgehalt entspricht. Die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses richtet sich nach dem höchsten Grundgehalte.

§ 11.

(1) Ledige Beamte erhalten an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses, der sich nach § 10 ergeben würde, den der nächstniedrigeren Tarifklasse. An Stelle des Wohnungsgeldzuschusses VII treten hierbei die um 40 vom Hundert gekürzten Sätze. Verwitwete und geschiedene Beamte gelten nicht als ledige Beamte.

(2) Die Kürzung des Wohnungsgeldzuschusses findet bei Geistlichen nicht statt.

§ 12.

Die Einreihung der Orte oder von Ortsteilen in die verschiedenen Ortsklassen bestimmt sich nach dem Ortsklassenverzeichnisse, wie es nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Reichsbeamten maßgebend ist.

§ 13.

(1) Für die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses ist der dienstliche Wohnsitz maßgebend.

(2) Bei Versetzungen nach einem Ort mit einem von dem bisherigen dienstlichen Wohnsitz abweichenden Wohnungsgeldzuschuß ändert sich der Ortsatz mit dem Ersten des auf die Versetzung folgenden Monats. Erfolgt die Versetzung zum Ersten eines Monats, so tritt der Wechsel im Ortsatz schon mit diesem Monat ein.

(3) Die bei der Versetzung an den Ort einer niedrigeren Ortsklasse eintretende Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses wird als eine Verkürzung des Dienst Einkommens im Sinne von Artikel 44 § 1 des rev. Zivilstaatsdienergesetzes nicht angesehen.

§ 14.

(1) Wird dem Beamten eine Dienstwohnung gewährt, so ist sie ihm mit einem Betrage anzurechnen, dessen Höhe das Staatsministerium unter Berücksichtigung des örtlichen Mietwertes festsetzt, und der in der Regel den Wohnungsgeldzuschuß nicht übersteigen soll.

(2) Gibt der Inhaber einer Dienstwohnung mit Zustimmung seiner vorgesetzten Dienstbehörde Teile der Dienstwohnung anderweitig ab, die bei der letzten Festsetzung des Anrechnungsbetrages berücksichtigt sind, so ist der anzurechnende Betrag neu festzusetzen. Der Erlös für die abgegebenen Teile fällt dem Staate zu.

4. Kinderzuschläge.

§ 15.

(1) Die Beamten erhalten für jedes eheliche Kind bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahr einen Kinderzuschlag von monatlich zwanzig Reichsmark.

(2) Den ehelichen Kindern stehen gleich

1. für ehelich erklärte Kinder;
2. an Kindes Statt angenommene Kinder;
3. Stiefkinder, die in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind;
4. uneheliche Kinder, wenn die Vaterschaft des Beamten festgestellt ist und er das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufkommt, oder wenn der volle Unterhalt von dem weiblichen Beamten als Mutter gewährt werden muß.

(3) Für Kinder vom vollendeten sechzehnten bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre wird der Kinderzuschlag jedoch nur gewährt, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt ausübenden Lebensberuf befinden und wenn sie
2. nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich dreißig Reichsmark haben.

(4) Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und die nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich dreißig Reichsmark haben, wird der Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter weitergewährt.

(5) Nach Bestimmung des Staatsministeriums können im Rahmen der Vorschriften der Abs. 1, 3 und 4 Kinderzuschläge auch für Pflegekinder und Enkel ge-

währt werden, wenn der Beamte diese in seinen Haushalt aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung keine Vergütung erhält.

(6) Für jedes Kind wird der Kinderzuschlag nur einmal gewährt.

(7) Die Kinderzuschläge fallen fort mit dem Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das für den Wegfall maßgebende Ereignis sich zuge tragen hat.

(8) Verheiratete weibliche Beamte erhalten Kinderzuschläge für gemeinsame Kinder nur, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten. Entsprechendes gilt für die geschiedenen weiblichen Beamten.

(9) Beamte, die im Staatsdienst nur ein Nebenamt bekleiden, erhalten keinen Kinderzuschlag.

(10) Beamten, die gleichzeitig auch eine Stelle im Dienste des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts bekleiden, wird von dem Kinderzuschlag nur der Teilbetrag gewährt, der dem Anteile des aus der Staatskasse gezahlten Grundgehalts an dem Gesamtgrundgehalt entspricht.

II. Nicht planmäßige Beamte.

§ 16.

(1) Die im Staatsdienst als Anwärter auf den Zivilstaatsdienst voll beschäftigten, nicht planmäßigen Beamten sowie die Polizeianwärter erhalten eine Grundvergütung nach Anlage 3 sowie den Wohnungsgeldzuschuß, den sie in der ersten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe beziehen würden, in der sie bei regel-

mäßigem Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

(2) Den unverheirateten Polizeianwärtern wird ein Wohnungsgeldzuschuß nicht gewährt.

(3) § 1 Abs. 1 Satz 2, § 2 Abs. 1, §§ 10—15 gelten entsprechend.

(4) Beim Uebertritt eines nicht planmäßigen Beamten aus einer Gruppe in eine andere ist § 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 17.

Die nicht planmäßige Dienstzeit soll fünf Jahre, bei Versorgungsanwärtern vier Jahre nicht übersteigen. Die Zahl der einzustellenden Anwärter ist alljährlich im Haushalt festzusetzen.

§ 18.

(1) Das Vergütungsdienstalter beginnt mit dem Tage des Eintritts als nicht planmäßiger Beamter, soweit nicht in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu anderes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Tage an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben in den Grundvergütungssätzen zu rechnen.

(2) Zivilanwärter erhalten vom Beginne des sechsten, Versorgungsanwärter vom Beginne des fünften Vergütungsdienstjahres an Grundvergütungen in Höhe der Grundgehälter der ersten Dienstalterstufe der planmäßigen Beamten ihrer Eingangsgruppe.

(3) Versorgungsanwärter erhalten ein um ein Jahr verbessertes Vergütungsdienstalter.

§ 19.

(1) Bei Beamten, die bestimmungsgemäß einen Vorbereitungsdienst zu vollenden haben, beginnt das

Bergütungsdienstalter unmittelbar nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Zeit, soweit nicht in besonderen Fällen in den Ausführungsbestimmungen anderes bestimmt oder zugelassen ist. Die Zeit des Vorbereitungsdienstes verlängert sich um so viel, als der Beamte die etwa vorgeschriebene Prüfung durch eigenes Verschulden verspätet abgelegt hat. Die zuständige Behörde kann die Zeit des Vorbereitungsdienstes auch aus anderen Gründen verlängern.

(2) Die Zeit einer vollen Beschäftigung gegen Entlohnung im privatrechtlichen Vertragsverhältnis wird auf das Bergütungsdienstalter angerechnet, sofern der Beamte mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut gewesen ist und die Beschäftigung in unmittelbarem Anschluß daran bei der gleichen Dienstlaufbahn zur Uebernahme in das Beamtenverhältnis geführt hat. Von der hiernach anzurechnenden Zeit ist ein vom Staatsministerium zu bestimmender Teil als Vorbereitungszeit abzuführen.

(3) Die vor dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre zurückgelegte Dienstzeit gilt stets als Vorbereitungszeit.

§ 20.

Einem planmäßigen Beamten, der in eine andere Stelle als nicht planmäßiger Beamter übertritt, kann zur Vermeidung von Härten das zuletzt bezogene Dienst-einkommen seiner planmäßigen Stelle (Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß, letzterer nach dem Satze des neuen dienstlichen Wohnsitzes berechnet) bis zum Aufsteigen in der Grundvergütung nach Maßgabe der Anlage 3 oder bis zur planmäßigen Anstellung in der neuen Stelle

als Grundvergütung und Wohnungsgeldzuschuß gewährt werden.

§ 21.

(1) Einem nicht planmäßigen Beamten kann das Aufrücken in die Grundvergütung versagt werden, wenn sein dienstliches oder außerdienstliches Verhalten in erheblichem Maße zu beanstanden ist.

(2) Vor der Verfügung sind dem Beamten die Gründe der beabsichtigten Maßregel zu eröffnen und ist ihm Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äußern. Wird die Versagung verfügt, so sind dem Beamten die Gründe hierfür schriftlich zu eröffnen.

(3) Gegen die Verfügung steht dem Beamten, sofern sie nicht vom Staatsministerium erlassen ist, die Beschwerde an dieses zu.

(4) Nach Behebung der Anstände ist der vorläufig versagte Grundvergütungsatz zu gewähren, und zwar vom Ersten des Monats an, in dem die Bewilligungsverfügung ergeht. Nur aus besonderen Gründen ist die Gewährung von einem früheren Zeitpunkte an zulässig. Die Nachgewährung für rückliegende Rechnungsjahre bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

(5) Die einstweilige Versagung des Aufrückens hat für sich allein nicht die Wirkung, daß dadurch der Zeitpunkt für das Aufsteigen in die nächstfolgende Vergütungsstufe hinausgeschoben wird.

III. Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge.

§ 22.

Die Bezüge der zur Disposition gestellten oder in den Ruhestand versetzten Beamten und der ausgeschiedenen Angehörigen der Ordnungspolizei, sowie die

Bezüge der Hinterbliebenen der im Dienst, während der Stellung zur Disposition oder im Ruhestand verstorbenen Beamten und der während des Bezuges von Versorgungsgebührrnissen verstorbenen Angehörigen der Ordnungspolizei werden nach den jeweils für die Reichsbeamten (Wehrmachtsangehörigen) geltenden Bestimmungen berechnet. (Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 5. August 1920, betreffend die Regelung der Versorgungsbezüge der nach dem 1. April 1920 und der zum 1. April 1920 oder früher zur Disposition gestellten oder in den Ruhestand versetzten planmäßigen Landesbeamten usw., Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 5. August 1920, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der im öffentlichen Dienste Angestellten und Gesetz für den Landesteil Oldenburg über die Ordnungspolizei vom 16. Juli 1923). § 25 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (R.G.Bl. I S. 349) findet jedoch keine Anwendung. Die Erhöhung der Versorgungsbezüge der zum 1. Oktober 1927 oder zu einem früheren Zeitpunkte zur Disposition gestellten Beamten wird nach den Bestimmungen der §§ 26 ff. des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 berechnet.

IV. Allgemeine Vorschriften.

§ 23.

(1) Beamte, die gleichzeitig mehrere in der Besoldungsordnung vorgesehene Stellen hauptamtlich bekleiden, erhalten das Dienst Einkommen derjenigen Stelle, für die das höhere Grundgehalt vorgesehen ist.

(2) Beamten, die im Staatsdienste nicht voll beschäftigt sind, ist nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums ein Bruchteil des Dienst Einkommens zu gewähren.

§ 24.

(1) Staatsseitig gewährte Nutzung von Wirtschaftsland, Feuerungs- und Beleuchtungsmitteln, Verpflegung, Dienstkleidung, Jagdnutzung und dergleichen werden den Beamten mit einem angemessenen Betrage auf das Dienst-einkommen angerechnet. Die Höhe dieses Betrages wird vom Staatsministerium festgesetzt.

(2) Den Beamten, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind, wird, sofern die Dienstkleidung nicht unentgeltlich geliefert wird, ein angemessener Zuschuß zu ihrer Beschaffung und Unterhaltung nach näherer Bestimmung durch den Haushalt gewährt.

(3) Die Gewährung von Unterkunft, Verpflegung und ärztlicher Behandlung an die Angehörigen der Ordnungspolizei wird durch den Haushalt geregelt.

V. Uebergangsvorschriften.

§ 25.

Das Besoldungsdienstalter der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amte befindlichen planmäßigen Beamten ergibt sich aus den den einzelnen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung beigefügten Ueberleitungsbestimmungen. Die dort vorgesehenen Verkürzungen des Besoldungsdienstalters dürfen jedoch vier Jahre nicht übersteigen. Die Ueberleitungsbestimmungen für die Gendarmen und die Angehörigen der Ordnungspolizei werden vom Staatsministerium getroffen.

§ 26.

(1) Das Besoldungsdienstalter der am 30. September 1927 im Amte befindlichen planmäßigen Beamten aus dem Stande der Versorgungsanwärter (§ 4 Abs. 2

bis 4) wird in der Weise verbessert, daß neben der bereits angerechneten Dienstzeit noch die im Heere, in der Marine, in der Schutzpolizei oder beim Reichswasserschutz vom Beginne des 14. bis zum Ende des 19. Dienstjahres zurückgelegte Zeit zur Hälfte angerechnet wird.

(2) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der am 30. September 1927 noch nicht planmäßig angestellten, aber im Dienste befindlichen oder vorgemerkten Versorgungsanwärter wird neben der nach § 4 Abs. 2 bis 4 anzurechnenden Dienstzeit noch die im Heere, in der Marine, in der Schutzpolizei oder beim Reichswasserschutz vom Beginne des 16. bis zum Ende des 19. Dienstjahres zurückgelegte Zeit zur Hälfte angerechnet.

§ 27.

(1) Das Vergütungsdienstalter der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienste befindlichen nicht planmäßigen Beamten wird um zwei Jahre verbessert. Ihnen wird bei der ersten planmäßigen Anstellung (§ 4 Abs. 1) die im nicht planmäßigen Beamtenverhältnis in derselben Dienstlaufbahn zwischen dem Beginne des Vergütungsdienstalters und der ersten planmäßigen Anstellung liegende Zeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, soweit sie sieben Jahre, bei Versorgungsanwärtern sechs Jahre übersteigt.

(2) Auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienste befindlichen nicht planmäßigen Beamten findet die Vorschrift des § 18 Abs. 2 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß sie wie die planmäßigen Beamten weiter im Grundgehalt aufrücken; hierbei bleibt die nach Abs. 1 erfolgte Verbesserung des Vergütungsdienstalters außer Betracht. Daneben erhalten diese nicht planmäßigen Beamten den ihrer Vergütungsstufe entsprechenden Wohnungsgeldzuschuß.

VI. Schlußvorschriften.

§ 28.

Änderungen der in diesem Gesetze vorgesehenen Amtsbezeichnungen erfolgen durch das Staatsministerium.

§ 29.

Die Versetzung in ein Amt, das mit einem niedrigeren Endgrundgehalt ausgestattet ist als das bisher bekleidete Amt, gilt gleichwohl als Versetzung in ein Amt von nicht geringerem planmäßigen Diensteinkommen im Sinne von Artikel 44 § 1 des rev. Zivilstaatsdienergesetzes, wenn das Endgrundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe zuzüglich der dem Beamten verliehenen ruhegehaltsfähigen Stellenzulagen nicht höher ist als das Endgrundgehalt der neuen Besoldungsgruppe zuzüglich der dem Beamten in der neuen Besoldungsgruppe verliehenen ruhegehaltsfähigen Stellenzulagen.

§ 30.

Das der Berechnung des Wartegeldes und des Ruhegehalts zugrunde zu legende Diensteinkommen besteht aus dem Grundgehalt, das der Beamte zuletzt bezogen hat, dem Wohnungsgeldzuschuß für die Ortsklasse B und den Zulagen, die in diesem Gesetze oder im Haushalt als ruhegehaltsfähig bezeichnet sind. Bei verheirateten weiblichen Beamten (§ 10 Abs. 3) und den ledigen kasernierten Angehörigen der Ordnungspolizei (§ 10 Abs. 4) wird der Wohnungsgeldzuschuß für die Ortsklasse B mit dem vollen Betrage zugrunde gelegt. Im übrigen wird für die Beamten, die den Wohnungsgeldzuschuß nur zum Teil (§ 10 Abs. 6 und § 23 Abs. 2) oder gekürzt (§ 11) beziehen, der Teilbetrag des Wohnungsgeldzuschusses der Ortsklasse B zu-

grunde gelegt, der dem zuletzt bezogenen Teilbeträge (gefürzten Beträge) des Wohnungsgeldzuschusses der Ortsklasse B entspricht.

§ 31.

(1) Waren die bisherigen Dienstbezüge eines Beamten nach dem Stande vom 30. September 1927 höher als die ihm auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Dienstbezüge, so ist ihm der Unterschiedsbetrag, soweit es sich um ruhegehaltsfähige Bezüge handelt, als ruhegehaltsfähiger Zuschuß, im übrigen als nicht ruhegehaltsfähiger Zuschuß durch den Haushalt bis zu dem Zeitpunkte weiter zu gewähren, in dem er durch die Erhöhung der neuen Bezüge ausgeglichen wird. Hierbei bleiben außer Anrechnung

1. neu zu gewährende Kinderzuschläge,
2. Erhöhungen des Wohnungsgeldzuschusses insoweit, als sie lediglich infolge der Hinaufsetzung eines Ortes in eine höhere Ortsklasse oder der Versetzung an einen Ort einer höheren Ortsklasse eintreten.

(2) Abs. 1 gilt nicht hinsichtlich der örtlichen Sonderzuschläge.

§ 32.

Die Volksschullehrer, die Lehrer an den öffentlichen Mittelschulen und Volksschülerweiterungsklassen, soweit sie die Prüfung für Mittelschullehrer abgelegt haben, und die Lehrer an den Berufsschulen, erhalten ein Grundgehalt und ruhegehaltsfähige Zulagen nach dem Anhang zur Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten (Anlage 1). Die Einweisung in die Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses der Anlage 2 ist entsprechend den in der genannten Besoldungsordnung angewandten Grundsätzen vorzunehmen.

§ 33.

(1) Aenderungen der durch dieses Gesetz geregelten Dienstbezüge, Wartegelder, Ruhegehälter, Versorgungsgebührrnisse und Hinterbliebenenbezüge, ebenso Aenderungen der Einreihung der Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnung können durch Gesetz erfolgen.

(2) Werden Beamte oder Versorgungsberechtigte durch eine solche Aenderung hinsichtlich der im Abs. 1 genannten Bezüge oder hinsichtlich ihrer Einreihung in die Gruppen der Besoldungsordnung mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zurückzuerstatten.

(3) In allen übrigen Fällen sind zuviel erhobene Dienstbezüge, Wartegelder, Ruhegehälter, Versorgungsgebührrnisse und Hinterbliebenenbezüge, auch soweit eine Bereicherung nicht mehr vorliegt, zurückzuzahlen.

§ 34.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, an Stelle der in anderen Gesetzen für die Bemessung von Bezügen angeführten Gruppen des Beamtendiensteinkommengesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 11. August 1920 in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juli 1923 nebst seinen späteren Aenderungen und Ergänzungen die entsprechenden neuen Besoldungsgruppen zu bestimmen.

§ 35.

Für die Dauer von zunächst fünf Jahren, beginnend mit dem 1. April 1928, fällt von je drei freien oder frei werdenden planmäßigen Beamtenstellen der Besoldungsordnung (Anlage 1) eine Stelle weg. Dies gilt nicht, wenn eine Wahrnehmung der Geschäfte durch eine Hilfskraft nach gesetzlicher Vorschrift unzulässig ist.

Im übrigen sind Ausnahmen nur mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen statthaft.

§ 36.

Soweit Gemeinden (Gemeindeverbände) und Organe des öffentlichen Rechts (Handelskammern, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammern, Krankenkassenverwaltungen, Berufsgenossenschaften usw.) die Besoldung in einem den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Ausmaß erhöhen, finden die Grundsätze des § 35 entsprechende Anwendung. Ueber die Zulassung von Ausnahmen entscheidet das Staatsministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

§ 37.

(1) Soweit Gemeinden (Gemeindeverbände) und Organe des öffentlichen Rechts die Besoldung in einem den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Ausmaß erhöhen, sind sie verpflichtet, bei der Ueberleitung der vorhandenen Stellen in die neue Besoldungsordnung für jeden einzelnen Fall zu prüfen, ob die in den entsprechenden Gruppen der alten Besoldungsordnung befindlichen Beamten nach ihrer Anzahl und nach ihren Aufgaben sämtlich oder nur zum Teil in die neue Besoldungsgruppe zu überführen sind.

(2) Die Ueberwachung der Einhaltung dieser Vorschrift erfolgt durch das Staatsministerium oder die von ihm bestimmte Stelle. In besonderen Fällen sind auf Verlangen des Staatsministeriums Besoldungsordnungen oder sonstige Beschlüsse über die Besoldungsneuregelung vorzulegen.

§ 38.

Soweit eine Gemeinde (ein Gemeindeverband) die bis zum 1. Oktober 1927 geltende Besoldung ihrer Be-

amten neu regelt, ist sie verpflichtet, die Dienstbezüge dieser Beamten nicht höher zu bemessen, als den Grundsätzen dieses Gesetzes entspricht. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Staatsministeriums oder der von ihm bestimmten Stelle zulässig.

§ 39.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte tritt das Beamtendiensteinkommengesetz für den Freistaat Oldenburg vom 11. August 1920 in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juli 1923 nebst seinen späteren Änderungen und Ergänzungen mit Ausnahme des § 31 Satz 2 außer Kraft.

§ 40.

(1) Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Staatsministerium.

(2) Das Staatsministerium wird ermächtigt, bis zum Erlaß der im Anhang zur Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten (Anlage 1) vorgesehenen Gesetze die zur Regelung der Besoldung der Volksschullehrer, der Lehrer an den öffentlichen mittleren Schulen und der Lehrer an den Berufsschulen weiter erforderlichen Vorschriften zu treffen.

Oldenburg, den 25. Mai 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Findh. Dr. Willers.

Ostendorf.

Anlage 1.

Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten.

A. Aufsteigende Gehälter.

Besoldungsgruppe 1.

8400 — 9500 — 10 600 — 11 600 — 12 600 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe,
II von der dritten Dienstaltersstufe an.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A XIII erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

Ministerialräte¹⁾,
Oberlandesgerichtsrat als Stellvertreter des Oberlandesgerichtspräsidenten,
Landgerichtspräsident,
Generalstaatsanwalt.

¹⁾ Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A XII erhalten die in der Besoldungsgruppe A 2a vorgesehenen Bezüge der Oberregierungsräte, Oberschulräte usw. beim Staatsministerium.

Besoldungsgruppe 2 a.

4400 — 4900 — 5400 — 5800 — 6200 — 6600 — 7000
7400 — 7800 — 8100 — 8400 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III bei Gewährung einer ruhegehaltsfähigen Zulage,

im übrigen: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe¹⁾,
III von der vierten Dienstaltersstufe an.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 14 Jahren. Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A XI erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter. Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A XII erhalten ihr um 8 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Legationsrat²⁾,
Oberverwaltungsgerichtsrat³⁾ ¹⁰⁾,
Direktor des Oberversicherungsamts³⁾,
Archivrat (Landesarchivrat⁴⁾),
Regierungsräte,
Oberregierungsräte⁵⁾,
Oberregierungsräte, Oberschulräte usw. beim Staatsministerium³⁾,
Amtshauptmänner,
Amtshauptmänner in gehobenen Stellen⁵⁾,
Landesökonomieräte,
Veterinäräräte,
Landesveterinärärat³⁾,
Regierungsbauräte,
Regierungsbaurat in gehobener Stelle⁵⁾,
Museumsdirektoren (Landesmuseumsdirektoren⁴⁾),
Gewerberäte (Landesgewerberat⁴⁾),
Medizinalräte,

Landesmedizinalrat³⁾,
 Obermedizinalrat als Direktor der Heil- und Pflegeanstalt³⁾,
 Oberlandesgerichtsräte³⁾,
 Landgerichtsräte,
 Landgerichtsräte in gehobenen Stellen⁵⁾,
 Landgerichtsdirektoren³⁾,
 Landgerichtsdirektor in gehobener Stelle^{3) 6) 10)},
 Staatsanwaltschaftsräte,
 Oberstaatsanwalt⁵⁾,
 Amtsgerichtsräte,
 Amtsgerichtsräte in gehobenen Stellen⁵⁾,
 Amtsgerichtsdirektor³⁾,
 Strafanstaltspfarrer,
 Strafanstaltsdirektor⁴⁾,
 Gefängnispfarrer,
 Ministerialrechnungsdirektoren,
 Schulräte,
 Schulräte bei den oberen Schulbehörden⁵⁾,
 Oberschulräte^{3) 7)},
 Studienräte und Studienrätinnen,
 Oberstudienräte und Oberstudienrätinnen⁵⁾,
 Oberstudienräte in gehobenen Stellen³⁾,
 Studiendirektor der Seefahrtsschule⁵⁾,
 Studiendirektoren und Studiendirektorinnen^{5) 8)},
 Oberstudiendirektoren^{3) 9)},
 Oberstudiendirektoren in gehobenen Stellen^{3) 6) 9)},
 Bibliothekar (Landesbibliothekar⁴⁾),
 Oberförster (erhalten, soweit sie Verwalter eines Reviers
 sind, die Dienstaltersstufen bis 7400 *RM* einschließlich),
 Forstmeister,
 Oberforstmeister³⁾,
 Obervermessungsdirektor³⁾.

¹⁾ Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A XI erhalten den Wohnungsgeldzuschuß III,

2) Außerdem eine nicht ruhegehaltstfähige Zulage von 1200 *RM* jährlich für die Dauer der Beschäftigung bei der Gesandtschaft in Berlin.

3) Außerdem eine ruhegehaltstfähige Zulage von 1200 *RM* jährlich.

4) Außerdem eine ruhegehaltstfähige Zulage von 600 bis 1200 *RM* jährlich.

5) Außerdem eine ruhegehaltstfähige Zulage von 600 *RM* jährlich.

6) Außerdem eine ruhegehaltstfähige Zulage von 1000 *RM* jährlich.

7) Außerdem eine nicht ruhegehaltstfähige Zulage von 600 *RM* jährlich für den mit der Leitung des Pädagogischen Lehrgangs in Oldenburg beauftragten Oberschulrat.

8) Den Studiendirektoren und den Studiendirektorinnen an größeren Doppelanstalten (Anstalten mit angegliederten Seminaren und dergleichen) kann außerdem eine ruhegehaltstfähige Zulage bis zu 600 *RM* jährlich gewährt werden.

9) Außerdem eine nicht ruhegehaltstfähige Zulage von 600 *RM* jährlich für den mit der Leitung des Studienseminars beauftragten Oberstudiendirektor.

10) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A XIII erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 1.

Besoldungsgruppe 2 b.

3600 — 4000 — 4400 — 4800 — 5200 — 5600 —
6000 — 6400 — 6800 — 7100 — 7400 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe,
III von der sechsten Dienstaltersstufe an.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A IX erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 10 Jahren. Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Landeskulturräte,
Gewerbeamtsrat,
Vermessungsräte¹⁾.

¹⁾ Der Vermessungsrat bei der Vermessungsdirektion erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 *RM* jährlich.

Besoldungsgruppe 3 a.

4800 — 5200 — 5600 — 6000 — 6400 — 6700 —
7000 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
III von der vierten Dienstaltersstufe an.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A IX erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 4 Jahren. Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

Bürodirektor beim Landtag¹⁾,
Ministerialamtswärter, Ministerialbürodirektor,
Justizamtswärter,
Direktor der Taubstummenanstalt,
Regierungsamtswärter,
Bürgermeister²⁾.

¹⁾ Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Inhaber der Stelle erhält für seine Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 *RM* jährlich.

²⁾ Der Bürgermeister der Bürgermeisterei Nohfelden erhält eine ruhegehaltsfähige Zulage von 400 *RM* jährlich.

Besoldungsgruppe 3 b.

3600 — 3900 — 4200 — 4500 — 4800 — 5100 —
5400 — 5700 — 6000 — 6300 — 6600 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe,
III von der sechsten Dienstaltersstufe an.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A IX erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 12 Jahren. Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Wasserschout¹⁾,

Seefahrtoberlehrer¹⁾,

Oberlehrer und Oberlehrerinnen¹⁾,

Musik- und Zeichenlehrer und Musik- und Zeichenlehrerinnen¹⁾.

¹⁾ Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X erhalten für ihre Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 400 *RM* jährlich.

Besoldungsgruppe 4 a.

3600 — 3850 — 4100 — 4350 — 4600 — 4800 — 5000
5200 — 5400 — 5600 — 5800 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VIII erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten

Falle ein solches von 14 Jahren.
Beamte mit den Bezügen der
alten Besoldungsgruppe A IX
erhalten ihr um 4 Jahre ver-
bessertes Besoldungsdienstalter.

Strafanstaltslehrer,
Lehrer und Lehrerinnen in Mittelschullehrerstellen (Mit-
telschullehrer, =innen, Gymnasiallehrer),
Turnlehrer und Turnlehrerinnen,
Taubstummlehrer und Taubstummlehrerinnen.

Besoldungsgruppe 4 b.

2800 — 3050 — 3300 — 3550 — 3800 — 4000 — 4200
4400 — 4600 — 4800 — 5000 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV bei Gewährung einer ruhe-
gehaltsfähigen Zulage,
im übrigen: V in der ersten bis dritten
Dienstaltersstufe¹⁾,
IV von der vierten Dienstalters-
stufe an.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der
alten Besoldungsgruppe A VII
erhalten ihr bisheriges Besol-
dungsdienstalter, im günstigsten
Falle ein solches von 14 Jahren.
Beamte mit den Bezügen der
alten Besoldungsgruppe A VIII
erhalten ihr um 4 Jahre ver-
bessertes Besoldungsdienstalter.
Beamte mit den Bezügen der
alten Besoldungsgruppe A IX
erhalten ihr um 8 Jahre ver-
bessertes Besoldungsdienstalter.

Obersekretäre (Inspektoren),
Regierungsobersekretäre²⁾ (Regierungsinspektoren, Regierungs-
oberinspektoren³⁾ ⁷⁾).

Regierungsbauobersekretäre (Regierungsbauinspektoren, Regierungsbauoberinspektoren³⁾),
 Kassenobersekretäre (Kasseninspektoren),
 Hauptkassenrendant⁴⁾,
 Ministerialinspektoren⁴⁾ (Ministerialoberinspektoren⁵⁾),
 Ministerialbauinspektoren (Ministerialbauoberinspektoren⁵⁾),
 Gendarmeriezahlmeister, Gendarmerieinspektoren,
 Fischereiinspektor (Fischereioberinspektor³⁾ ⁷⁾),
 Ökonomieobersekretäre (Ökonomieinspektoren, Ökonomieoberinspektor³⁾),
 Bauführer,
 Hafenspektoren⁶⁾,
 Lotsenkommandeur³⁾,
 Oberin in der Hebammenlehranstalt,
 Anstaltsrendanten,
 Inspektor der Heil- und Pflegeanstalt,
 Justizobersekretäre (Justizinspektoren, Justizoberinspektoren³⁾),
 Strafanstaltsinspektoren, (Strafanstaltsoberinspektor³⁾),
 Gefängnisoberinspektor³⁾,
 Amtsrentmeister,
 Amtsrentmeister in gehobenen Stellen³⁾,
 Technischer Katasterobersekretär (Technischer Katasterinspektor, Technischer Katasteroberinspektor³⁾),
 Vermessungsobersekretäre (Vermessungsinspektoren, Vermessungsoberinspektoren³⁾),
 Landeskassenrendanten³⁾.

1) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VIII erhalten den Wohnungsgeldzuschuß IV.

2) Ein Regierungsobersekretär erhält für die Dauer der Beschäftigung bei der Gesandtschaft in Berlin eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage von 500 *RM* jährlich.

3) Außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 *RM* jährlich.

4) Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten erhalten für ihre Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 200 *RM* jährlich.

⁵⁾ Außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von 700 *RM* jährlich.

⁶⁾ Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten (Hafenoberinspektoren) mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A IX erhalten für ihre Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 300 *RM* jährlich.

⁷⁾ Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A X erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3a.

Besoldungsgruppe 4 c.

2700 — 2900 — 3100 — 3300 — 3500 — 3700 — 3900
4100 — 4300 — 4500 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis vierten Dienstaltersstufe,
IV von der fünften Dienstaltersstufe an.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VII erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Förster (Revierförster).

Besoldungsgruppe 5.

2300 — 2550 — 2800 — 3000 — 3200 — 3400
3600 — 3800 — 4000 — 4200 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe,
IV von der sechsten Dienstaltersstufe an.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VI erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 12 Jahren.

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VII erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Ministerialkassensekretäre,
 Ministerialregistratoren,
 Ministerialkanzleisekretäre,
 Gendarmerieoberkommissare,
 Wegemeister,
 Eichmeister,
 Anstaltsoberin der Heil- und Pflegeanstalt,
 Obergerichtsvollzieher,
 Strafanstaltsoberin.

Besoldungsgruppe 6.

2000 — 2200 — 2350 — 2500 — 2650 — 2800 — 2950
 3100 — 3200 — 3300 — 3400 — 3500 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VI erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Regierungssekretäre,
 Regierungsbausekretäre,
 Kassensekretäre,
 Registratoren,
 Verwaltungsekretäre,
 Gendarmeriekommissare, soweit nicht in Gruppe A 7,
 Oberpfleger der Heil- und Pflegeanstalt¹⁾,
 Oberpflegerin der Heil- und Pflegeanstalt,
 Oberpflegerin der Heil- und Pflegeanstalt,
 Justizsekretäre,

Ministerial-
registratoren

Strafanstaltssekretäre ¹⁾
 Gefängnissekretär,
 Katastersekretäre.

¹⁾ Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VII erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 5.

Besoldungsgruppe 7.

2000 — 2100 — 2200 — 2300 — 2400 — 2500
 2600 — 2700 — 2800 — 2900 — 3000 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Gendarmeriekommissare, soweit nicht in Gruppe A 6 ¹⁾.

¹⁾ Die Gendarmeriekommissare rücken bei befriedigender Dienstleistung mit der Vollenbung von 16 Besoldungsdienstjahren nach der Gruppe A 6 auf.

Besoldungsgruppe 8.

2000 — 2090 — 2180 — 2270 — 2360 — 2450
 2540 — 2620 — 2700 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A V erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

Regierungsassistenten,
 Regierungsbauassistenten,
 Kassenassistenten,
 Registraturassistenten,
 Schleusenassistent,
 Schiffs- und Baggerführer,
 Schiffsmaschinisten,
 Justizassistenten,
 Gerichtsvollzieherassistenten,

Strafanstaltsassistenten,
Lagermeister der Strafanstalten,
Katasterassistenten.

Besoldungsgruppe 9.

1700 — 1800 — 1900 — 2000 — 2100 — 2200 — 2300
2400 — 2500 — 2600 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V bei Gewährung einer ruhe-
gehaltsfähigen Zulage,

im übrigen: VI in der ersten bis vierten
Dienstaltersstufe¹⁾,

V von der fünften Dienstalters-
stufe an.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der
alten Besoldungsgruppe A IV
erhalten ihr bisheriges Besol-
dungsdienstalter, im günstigsten
Falle ein solches von 16 Jahren.
Beamte mit den Bezügen der
alten Besoldungsgruppe A V
erhalten ihr um 4 Jahre ver-
bessertes Besoldungsdienstalter.

Kanzlisten (bisher Kanzleiassistenten und Kanzleisekretäre²⁾,
Stationspfleger der Heil- und Pflegeanstalt,
Maschinenmeister der Heil- und Pflegeanstalt,
Strafanstaltsoberwachtmeister,
Strafanstaltsoberwachtmeisterin,
Strafanstaltshauptwachtmeister³⁾,
Strafanstaltswerkmeister³⁾,
Gefängnisoberwachtmeister,

Gefängnishauptwachtmeister (bisher zum Teil Gefängnisassistenten)³⁾.

¹⁾ Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A V erhalten den Wohnungsgeldzuschuß V.

²⁾ Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Kanzleisekretäre erhalten für ihre Person eine ruhegehaltstfähige Zulage von 100 *RM* jährlich.

³⁾ Außerdem eine ruhegehaltstfähige Zulage von 400 *RM* jährlich.

Besoldungsgruppe 10 a.

1600 — 1690 — 1780 — 1870 — 1960 — 2050
— 2140 — 2230 — 2320 — 2400 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V bei Gewährung einer ruhegehaltstfähigen Zulage,

im übrigen: VI in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,

V von der siebenten Dienstaltersstufe an.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A III erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 14 Jahren. Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A IV erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Ministerialamtsgelhilfen¹⁾,

Schleusenverwalter,

Strafanstaltswachtmeisterinnen,

Gefängniswachtmeisterin.

¹⁾ Außerdem eine ruhegehaltstfähige Zulage von je 200 *RM* jährlich für 2 Ministerialamtsgelhilfen.

Besoldungsgruppe 10 b.

1600 — 1690 — 1780 — 1870 — 1960 — 2050
 — 2140 — 2220 — 2300 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V bei Gewährung einer Ruhegehaltsfähigen Zulage,

im übrigen: VI in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,

V von der siebenten Dienstaltersstufe an.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A III erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter, im günstigsten Falle ein solches von 14 Jahren. Bei den Justizwachtmeistern findet eine Kürzung des Besoldungsdienstalters nicht statt.

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A IV erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Hausmeister,

Amtsobewachtmeister (bisher zum Teil Amtsvollziehungsgehilfen und Amtsobergehilfen)¹⁾,

Anstaltspfleger,

Weibliche Aufsichtsbeamte der Heil- und Pflegeanstalt,

Justizwachtmeister und Justizoberwachtmeister (bisher zum Teil Gerichtsvollziehergehilfen)^{1) 2)}.

¹⁾ Außerdem eine Ruhegehaltsfähige Zulage bis zu 200 *RM* jährlich für Beamte mit Gefängnisdienst. Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen und am 1. Juni 1904 oder früher planmäßig angestellten Amtsobewachtmeister sowie Justizoberwachtmeister bei Amtsgerichten erhalten für ihre Person eine Ruhegehaltsfähige Zulage

von 200 *RM* jährlich. Neben dieser Zulage wird die im ersten Satz bezeichnete Zulage nicht gewährt.

²⁾ Außerdem eine ruhegehalttsfähige Zulage von 200 *RM* jährlich für einen Justizoberwachtmeister beim Oberlandesgericht und einen Justizoberwachtmeister beim Landgericht oder bei der Staatsanwaltschaft.

Besoldungsgruppe 11.

1500 — 1590 — 1680 — 1770 — 1860 — 1950
— 2040 — 2120 — 2200 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: VI in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,
V von der siebenten Dienstaltersstufe an.

Ueberleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A II erhalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A III erhalten ihr um 4 Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter.

Anstaltspflegerinnen,
Anstaltspförtner.

B. Feste Gehälter.

Besoldungsgruppe 1.

16 000 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: II.
Reichsratsbevollmächtigter.

Besoldungsgruppe 2.

14 000 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: II.
Oberverwaltungsgerichtspräsident,
Oberlandesgerichtspräsident,
Regierungspräsidenten.

C. Gehälter der Angehörigen der Ordnungspolizei.

Befoldungsgruppe 1.

9600 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III.
Polizeioberstleutnant¹⁾.

¹⁾ Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Polizeioberst mit den Bezügen der alten Befoldungsgruppe A XIII erhält für seine Person die Bezüge der Befoldungsgruppe A 1 letzte Dienstaltersstufe.

Befoldungsgruppe 2.

4400 — 4900 — 5400 — 5800 — 6200 — 6600 — 7000
7400 — 7800 — 8100 — 8400 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten
Dienstaltersstufe,
III von der vierten Dienstalters-
stufe an.

Polizeiimedizinalrat,
Polizeimajore (erhalten die Dienstaltersstufen: 7700 —
8400 *R.M.* jährlich und den Wohnungsgeldzuschuß III)¹⁾.

¹⁾ Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Polizeimajor beim Kommando erhält für seine Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 600 *R.M.* jährlich.

Befoldungsgruppe 3.

4800 — 6000 — 6900 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten Dienstaltersstufe,
III von der zweiten Dienstalters-
stufe an.

Polizeihauptleute.

Befoldungsgruppe 4.

2800 — 3050 — 3300 — 3550 — 3800 — 4000 — 4200
4400 — 4600 — 4800 — 5000 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV bei Gewährung einer ruhegehaltsfähigen Zulage,
im übrigen: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
IV von der vierten Dienstaltersstufe an.

Polizeiobersekretäre (Polizeizahlmeister, Polizeioberzahlmeister, Polizeihauptzahlmeister^{1) 2)}).

¹⁾ Außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 *RM* jährlich.

²⁾ Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Polizeihauptzahlmeister mit den Bezügen der alten Befoldungsgruppe A X erhält für seine Person die Bezüge der Befoldungsgruppe C 3.

Befoldungsgruppe 5.

2400 — 2700 — 3100 — 3400 — 3800 — 4200 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV für Polizeioberleutnante,
V für Polizeileutnante in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe und IV von der vierten Dienstaltersstufe an.

Polizeioberleutnante¹⁾,
Polizeileutnante.

¹⁾ Den am 30. September 1927 im Amte gewesenen Polizeioberleutnanten wird eine ruhegehaltsfähige Zulage in der Höhe gewährt, daß das neue Grundgehalt das am 30. September 1927 bezogene Grundgehalt einschließlich des Zuschlags und des Frauenzuschlags um 600 *RM* übersteigt.

Besoldungsgruppe 6.

2300 — 2550 — 2800 — 3000 — 3200 — 3400 —
3600 — 3800 — 4000 — 4200 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis fünften
Dienstaltersstufe,
IV von der sechsten Dienstalters-
stufe an.

Waffenmeister¹⁾.

¹⁾ Der am 30. September 1927 im Amte gewesene Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A VII erhält für seine Person die Dienstbezeichnung „Polizeioberleutnant“ mit den Bezügen der Besoldungsgruppe C 5. Die Anmerkung ¹⁾ zu der Besoldungsgruppe C 5 findet auf ihn Anwendung.

Besoldungsgruppe 7.

2000 — 2200 — 2350 — 2500 — 2650 — 2800 —
2950 — 3100 — 3200 — 3300 — 3400 — 3500 *RM*
jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Polizeimeister,
Polizeisekretäre.

Besoldungsgruppe 8.

2000 — 2100 — 2200 — 2300 — 2400 — 2500 —
2600 — 2700 — 2800 — 2900 — 3000 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Polizeihauptwachtmeister (Polizeizugwachtmeister, Polizei-
assistenten)¹⁾.

¹⁾ Die kündbar angestellten Polizeihauptwachtmeister und Polizei-
zugwachtmeister erhalten ein Gehalt von 2400 *RM* jährlich.

Besoldungsgruppe 9.

I. 2160 — 2340 *RM* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Polizeioberwachtmeister.

II. 1860 — 1980 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: VI.

Polizeiwachtmeister mit mehr als 4 Dienstjahren.

III. 1410 — 1500 *R.M.* jährlich.

Wohnungsgeldzuschuß: VII.

Polizeiwachtmeister mit weniger als 4 Dienstjahren.

Schlußbemerkungen:

1. Die Amtshauptmänner, die Regierungspräsidenten und die Beamten bei der Gesandtschaft in Berlin erhalten eine nicht ruhegehaltsfähige Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch den Haushalt bestimmt wird.
2. Die im Vollziehungsdienst tätigen Beamten erhalten einen Anteil an den erhobenen Vollziehungsgebühren nach näherer Bestimmung des Haushalts. Der Gebührenanteil ist bei den Obergerichtsvollziehern, den Gerichtsvollzieherassistenten und denjenigen Amtsoberwachtmeistern, Justizwachtmeistern und Justizoberwachtmeistern, die nicht unter die Anmerkung ¹⁾ zu der Besoldungsgruppe A 10 b fallen, mit dem im Durchschnitt der drei letzten Jahre erzielten Jahresbeträge ruhegehaltsfähig, jedoch höchstens
 bei den Obergerichtsvollziehern mit 500 *R.M.*,
 bei den Gerichtsvollzieherassistenten mit 300 *R.M.*,

bei den Amtsoberwachtmeistern, Justizwachtmeistern und Justizoberwachtmeistern mit 200 *R.M.*

Anhang

zur Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten.

I. Für die unwiderruflich angestellten Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen werden folgende Grundgehaltsätze festgesetzt:

2800 — 3050 — 3300 — 3550 — 3800 — 4000 —
4200 — 4400 — 4600 — 4800 — 5000 *R.M.* jährlich.

Daneben erhalten als ruhegehaltsfähige Stellenzulagen¹⁾:

- a) die Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an Volksschulen mit einer Klasse und zwei Klassen

in den ersten fünf Jahren seit der unwiderruflichen Anstellung jährlich 200 *R.M.*,
nach Ablauf von fünf Jahren seit der unwiderruflichen Anstellung
jährlich 300 „ „

- b) die Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an Volksschulen mit drei bis fünf Klassen und mindestens drei planmäßigen Schulstellen jährlich 300 „ „

- c) die Lehrer und Lehrerinnen, die an Hilfsschulen unwiderruflich angestellt sind, jährlich 500 „ „

- d) die Konrektoren²⁾ und Konrektorinnen an Volksschulen mit mindestens sieben Klassen jährlich 300 *R.M.*
- e) die Direktoren und Direktorinnen an Volksschulen mit sechs oder mehr Klassen und mindestens fünf planmäßigen Schulstellen jährlich 800 „ „
- f) die Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an Hilfsschulen mit einer Klasse bis drei aufsteigenden Klassen und die Konrektoren³⁾ und Konrektorinnen an Hilfsschulen mit mindestens sieben Klassen einschließlich der unter c) genannten Zulage jährlich 700 „ „
- g) die Direktoren und Direktorinnen an Hilfsschulen mit vier oder fünf aufsteigenden Klassen einschließlich der unter c) genannten Zulage jährlich . 800 „ „
- h) die Direktoren und Direktorinnen an Hilfsschulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen einschließlich der unter c) genannten Zulage jährlich . 1000 „ „

Die näheren Vorschriften werden durch ein Gesetz zur Abänderung des Volksschullehrerdienstleistungsgesetzes getroffen.

II. Für die unwiderruflich angestellten Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Mittelschulen und Volksschülerweiterungsklassen, soweit sie die Prüfung für Mittelschullehrer abgelegt haben, werden folgende Grundgehaltsätze festgesetzt:

3600 — 3850 — 4100 — 4350 — 4600 — 4800 —
5000 — 5200 — 5400 — 5600 — 5800 *R.M.* jährlich.

Daneben erhalten als Ruhegehaltsfähige Stellenzulagen:

- a) die Konrektoren und Konrektorinnen an Mittelschulen mit mindestens fünf Klassen und vier planmäßigen Schulstellen jährlich : 800 *R.M.*,
- b) die Leiter und Leiterinnen von Mittelschulen mit mindestens fünf Klassen und vier planmäßigen Schulstellen jährlich 1400 „ „
- c) die Leiter und Leiterinnen von Schulen, denen Volksschülerweiterungsklassen angegliedert sind, mit mindestens acht aufsteigenden Volksschulklassen und drei aufsteigenden Volksschülerweiterungsklassen jährlich . 1400 „ .

Die näheren Vorschriften werden durch ein besonderes Gesetz getroffen.

III. Für die hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen an den Berufsschulen werden folgende Grundgehaltssätze festgesetzt:

1. Für die Leiter und Leiterinnen der beruflich ausgebauten oder besonders großen Schulsysteme, die vom Staatsministerium ausdrücklich als solche anerkannt sind:
4400 — 4900 — 5400 — 5800 — 6200 — 6600 —
7000 — 7400 — 7800 — 8100 — 8400 *R.M.* jährlich.
2. a) Für die Leiter und Leiterinnen von Schulen mit mindestens vier hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin, soweit sie nicht nach den Sätzen unter Ziffer 1 besoldet werden,
- b) Für die Stellvertreter und Stellvertreterinnen der Leiter und Leiterinnen der beruflich ausgebauten oder besonders großen Schulsysteme:

3600 — 4000 — 4400 — 4800 — 5200 — 5600 —
6000 — 6300 — 6600 — 6900 — 7200 *RM* jährlich.

3. Für die Gewerbe- und Handelslehrer und -lehrerinnen mit abgeschlossener Hochschulbildung ⁴⁾:

3600 — 3900 — 4200 — 4500 — 4800 — 5100 —
5400 — 5700 — 6000 — 6300 — 6600 *RM* jährlich.

4. a) Für die Leiter und Leiterinnen von Schulen mit weniger als vier hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin ⁵⁾,

b) Für die Lehrer und Lehrerinnen mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin, soweit sie nicht unter Ziffer 3 fallen:

3600 — 3850 — 4100 — 4350 — 4600 — 4800 —
5000 — 5200 — 5400 — 5600 — 5800 *RM* jährlich.

5. Für die technischen Lehrer und Lehrerinnen ⁶⁾:

2800 — 3050 — 3300 — 3550 — 3800 — 4000 —
4200 — 4400 — 4600 — 4800 — 5000 *RM* jährlich.

Die näheren Vorschriften werden durch ein Gesetz zur Abänderung des Gewerbe- und Handelslehrer-Dienst-einkommengesetzes getroffen.

¹⁾ Die „Lehrer mit Hauptlehrergehalt“, die bis zum 30. September 1927 nach der geltenden Gehaltsgruppe 3 aufgerückt sind, erhalten für ihre Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 200 *RM* jährlich.

²⁾ Die Konrektoren an Volksschulen mit sechs Klassen erhalten für ihre Person unter Beibehaltung ihrer Amtsbezeichnung eine ruhegehaltsfähige Zulage von 300 *RM* jährlich.

³⁾ Die Konrektoren an Hilfsschulen mit weniger als sieben Klassen erhalten für ihre Person unter Beibehaltung ihrer Amtsbezeichnung einschließlich der unter 1c genannten Zulage eine ruhegehaltsfähige Zulage von 700 *RM* jährlich.

4) Die Gewerbe- und Handelslehrer und -Lehrerinnen mit abgeschlossener Hochschulbildung erhalten eine ruhegehaltsfähige Zulage, deren Höhe vom Staatsministerium bestimmt wird, soweit sie nach der geltenden Gehaltsgruppe A X aufgerückt sind, von mindestens 400 *RM* jährlich.

5) Die Leiter und Leiterinnen von Schulen mit weniger als vier hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -Lehrerin erhalten nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums eine ruhegehaltsfähige Zulage bis 600 *RM* jährlich.

6) Volksschullehrer mit einer Zusatzausbildung als Lehrer für Schreibfächer oder Bürotechnik erhalten eine ruhegehaltsfähige Zulage von 300 *RM* jährlich.

	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917
A	115	115	115	115	115	115	115
B	120	120	120	120	120	120	120
C	125	125	125	125	125	125	125
D	130	130	130	130	130	130	130

Anlage 2.**Wohnungsgeldzuschuß.**

(100 v. S.)

Ortsklasse	Jahresbetrag für Tarifklasse						
	I R.M.	II R.M.	III R.M.	IV R.M.	V R.M.	VI R.M.	VII R.M.
Sonderklasse	2 100	1 680	1 320	960	720	528	336
A	1 800	1 440	1 140	840	612	444	288
B	1 500	1 200	900	660	504	372	240
C	1 140	900	720	540	396	288	180
D	840	660	540	396	288	216	132

*Auftrag zur abgenommenen Kosten zu
120 v. S. f. d. W. Anrechnung
vom 1. Februar 1928.*

Nachweisung der Vergütungen für die nicht planmäßigen Landesbeamten.

Es betragen die Vergütungssätze jährlich:

Für die Anwärter auf Planstellen der Besoldungsgruppe	Im 1. und 2. Vergütungs- dienstjahr <i>R.M.</i>	Im 3. und 4. Vergütungs- dienstjahr <i>R.M.</i>	Vom 5. Ver- gütungsdienst- jahr an <i>R.M.</i>
A 2 a	3 600	3 900	4 200
A 2 b, A 3 b, A 4 a .	3 000	3 200	3 400
A 4 b	2 350	2 500	2 650
A 4 c	2 250	2 400	2 550
A 5	1 950	2 080	2 220
A 6, A 7, A 8	1 650	1 770	1 880
A 9, A 10	1 300	1 400	1 500
A 11	1 250	1 330	1 400
Polizeianwärter	1 140	—	—

